

## 14 Maßnahmen bei der Betriebseinstellung

---

Die Maßnahmen im Rahmen der Betriebseinstellung sind darauf auszurichten, dass in der Stilllegungsphase ein umweltfreundlicher und abgesicherter Anlagenkomplex geschaffen und im weiteren Schritt bei Notwendigkeit die am Standort vorhandene Bausubstanz abgebrochen und zurückgebaut wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BlmSchG [2] hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch nach einer Betriebseinstellung sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die dazu erforderlichen Einzelmaßnahmen werden vom Betreiber zugesichert und sind nachfolgend aufgeführt:

- Ausstallen aller in der Anlage befindlichen landwirtschaftlichen Nutztiere,
- Reinigung und Desinfektion aller Stallplätze und Nebenanlagen,
- Leerung und Reinigung der gülleführenden Einrichtungen und Entsorgung der Gülle bzw. des Festmistes,
- Leerung der Futtersilos, Fütterungsanlagen und Lagertanks für Wasser,
- Abstellen der Wasserversorgung,
- Außerbetriebnahme des Notstromaggregates und Leerung des Kraftstofflagertanks,
- Entfernung aller in der Anlage gelagerten Hilfsstoffe, Produkte, Abfälle und Reststoffe sowie Reinigung der Lagerflächen ,
- Unterbrechung der bestehenden Elektroanschlüsse (Hauptsicherung),
- Konservierung wichtiger korrosionsgefährdeter Anlagenteile,
- Verschluss aller fahrbaren und beweglichen Maschinen und Geräte,
- Sicherung des Gesamtkomplexes gegen „Unbefugtes Betreten“ und eventuelles Einbeziehen der Anlage in ein Wach- und Kontrollsystem im Auftragsverfahren,
- Jährliche Anlagenbegehung durch den Besitzer und ggf. Umnutzung der Anlage.

Für alle Anlagenteile der Stallanlage, die nicht weiter- oder umgenutzt werden können, sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu realisieren:

- Abtransport aller fahrbaren und beweglichen Maschinen und Gülle aus dem Anlagengelände,
- Rückbau aller oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen inkl. der Einzäunung der Stallanlage
- Rückbau der zur Versorgung der Stallanlage erforderlichen Versorgungsleitungen (Strom- und Wasserleitung) und Versorgungsanlagen
- Abbruch der Verkehrsflächen und Parkplätze sowie der Anlagenzufahrt
- Beräumung der kompletten Anlagenfläche
- Herstellung eines Flächenplanums (Flächennivellierung)
- Auftrag von geeignetem Bodensubstrat